

ABGELTUNGSSTEUER (Zinssteuer) im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 – Teil II

Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: **MÜHRING Steuerberatung** ▶
Veröffentlicht am: 03.08.2007 um 17:04



openPR) - Bei der Abgeltungssteuer oder oft auch Zinssteuer genannt, handelt es sich um eine Steuer, bei der erstmalig in Deutschland Zinsen, Dividenden und Kursgewinne, sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuert werden.

In Teil I des Beitrages „ABGELTUNGSSTEUER (Zinssteuer) im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2009“, von Antje Mühling, Steuerexpertin aus Nürnberg, wurden bereits grundsätzliche Änderungen erwähnt.

Nun stellt sich natürlich die berechtigte Frage, ob es auch Gewinner dieser neuen Besteuerung gibt? Beachtet man, dass seit 2007 für besonders einkommensstarke Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen oberhalb von 250.000,00 EUR für Ledige (500.000,00 Euro für Verheiratete) ein Zuschlag von 3 Prozent auf den Spitzensteuersatz zu zahlen ist, so erreichen diese Topverdiener dank der eingeführten „Reichensteuer“ in 2007 eine Steuerbelastung von satten 51,5% (45% Einkommensteuer plus Soli und Kirchensteuer). Durch die Einführung der Abgeltungssteuer, bei der sich der Fiskus mit einem Steuerabzug von maximal 28,6% zufrieden gibt, können die Topverdiener mit max. 22,9 Prozentpunkten profitieren.

Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die im Betriebsvermögen gehalten werden, ist die Abgeltungssteuer nicht anzuwenden. Hier kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung (40% der Einkünfte bleiben steuerfrei).

Für alle die ihre Altersvorsorge mit einem Fondssparplan sicherstellen wollen bzw. wollten, schlägt die Gesetzesänderung nicht unwesentlich zu. Hier gilt es grundsätzlich, eine Neuberechnung und eventuelle Strategieänderung vorzunehmen. Alle Ausschüttungen aus den Fonds unterliegen ab 2009 für sämtliche Anteile der Abgeltungssteuer. Beim Verkauf, das heißt bei den Veräußerungsgewinnen greift die Abgeltungssteuer nur für diejenigen Fondsanteile, die ab 01.01.2009 gekauft werden. Die „älteren“ Anteile sind von der Abgeltungssteuer nicht betroffen. Bei der steuerlichen Betrachtung eines Verkaufs richtet sich der Fiskus jedoch nach dem allgemein gültigen Fifo-Verfahren (first in, first out). Es gelten also die Anteile als zuerst verkauft, die zuerst angeschafft wurden.

Auch bei VL-Sparplänen greift die Abgeltungssteuer, trotz allgemeinem Unverständnis, da der Staat einerseits die Vermögensbildung fördert und dann Abgeltungssteuer verlangt.

Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist, fallen nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 %. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Dies gilt in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Wird die Versicherungsleistung vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt oder ist die Vertragslaufzeit kürzer als zwölf Jahre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge steuerpflichtig. Bei Auszahlung behält das Versicherungsunternehmen ab 2009 die Abgeltungssteuer von 25 Prozent vom Unterschiedsbetrag ein. Damit ist die Einkommensteuer abgegolten und die Lebensversicherung taucht in der Steuererklärung nicht mehr auf. Jedoch unterliegt ab 2009 der Verkauf einer Lebensversicherung der Abgeltungssteuer, wenn der Versicherungsvertrag noch keine 12 Jahre bestanden hat.

Eine weitere Veränderung gibt es zukünftig bei der Spekulationsfrist für bewegliche Gegenstände (z.B. Schiffscontainer, etc.). Die Spekulationsfrist wurde von 1 Jahr auf 10 Jahre verlängert, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften (z.B. Vermietung) genutzt werden.

Wie bei allen noch nicht endgültig im Detail beschlossenen Gesetzen und Steuern, können natürlich auch bei der Abgeltungssteuer bis zur endgültigen Einführung Veränderungen bei einigen der hier beschriebenen Details auftreten.

Den gesamten Gesetzestext zur Abgeltungssteuer finden Sie unter:
www.bundesrat.de/SharedDocs/Drucksachen/2007/0301-400/384-07.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/384-07.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie auch direkt bei Mührling Steuerberatung. www.muehrling-de.com

Kontakt:

MÜHRLING Steuerberatung
Antje Mührling
Steuerberaterin
Ostendstrasse 100
D-90482 Nürnberg

Tel +49 (0)911 540449-0
www.muehrling-de.com

Unsere Firmenphilosophie:

Gemeinsam an die Spitze durch kompetente Beratung und alles aus einer Hand durch unser ganzheitliches Konzept, denn das steigert nicht nur unseren Unternehmenserfolg, sondern auch den unserer Mandanten!

Der Erfolg unserer Mandanten gibt uns Recht.

Wer uns kennen lernt, hält uns für hartnäckig. Das ist unser Job. Wir lassen nicht locker, bis wir die richtige Lösung für Sie gefunden haben.
Denn Beharrlichkeit führt zum Erfolg!

Diese Pressemitteilung finden Sie auch online unter:
<http://openpr.de/news/150187/ABGELTUNGSSTEUER-Zinssteuer-im-Rahmen-der-Unternehmenssteuerreform-2008-Teil-II.html>